

## Kompaktinformation

### SACHGEBIET

### Medizinische Rehabilitation

#### RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)
- ▶ Rehabilitations-Richtlinie

#### GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

- ▶ Richtlinien **gelten ausschließlich** für Reha-Leistungen zu Lasten der GKV
- ▶ keine Geltung der Richtlinien bei:
  - Reha-Leistungen anderer Kostenträger
  - Leistungen zur medizinischen Vorsorge (z. B. Mutter-/Vater-Kind-Maßnahmen nach § 24 SGB V)
  - Frühförderung
  - Anschlussrehabilitation nach Krankenhausbehandlung
  - Frührehabilitation
  - Funktionstraining und Rehabilitationssport

#### GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ alle Vertragsärzte können Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung verordnen
- ▶ seit 01.04.2018 auch Verordnung durch Psychotherapeuten und -therapeutinnen möglich, bei folgenden Diagnosen
  - gemäß der jeweils aktuellen Psychotherapie-Richtlinie oder
  - gemäß Anlage I Nr. 19 der G-BA-Richtlinie zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung
  - Diagnose aus dem Indikationsspektrum des Kapitels V „Psychische und Verhaltensstörungen“ (F) der ICD-10-GM vorliegt und eine Abstimmung mit dem behandelnden Arzt erfolgt
- ▶ dies umfasst ambulante und stationäre Rehabilitationsmaßnahmen sowie medizinische Rehabilitation für Mütter und Väter (nach §§ 40, 41 SGB V)
- ▶ bei Unsicherheiten, ob die gesetzliche Krankenversicherung zuständig ist, kann dies mit Teil A des Muster 61 von der Krankenkasse geklärt werden
- ▶ die Verordnung selbst erfolgt dann auf Teil B bis D; bestehen keine offenen Fragen, können sofort die Teile B bis D von der Krankenkasse genutzt werden, Teil A ist dann entbehrlich

## SACHGEBIET

## Medizinische Rehabilitation

### WEITERE GRUNDSÄTZ- LICHE INFORMATIONEN

- ▶ Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) dient der systematischen Erfassung der bio-psycho-sozialen Aspekte beim Zugang zu und innerhalb von Rehabilitationsmaßnahmen
- ▶ Erläuterung der ICF z. B. in den Praxisleitfäden der BAR ([www.bar-frankfurt.de](http://www.bar-frankfurt.de) -> Publikationen -> Praxisleitfäden)
- ▶ medizinische Reha bei pflegenden Angehörigen vorrangig stationär, die pflegebedürftige Person kann ggf. in der gleichen Einrichtung betreut werden

### BESONDERE INFORMATIONEN

- ▶ Ausstellung von Muster 61 ist über die GO-Nr. 01611 EBM derzeit extrabudgetär abrechenbar

### WEITERE INFORMATIONEN

- ▶ zur Klärung der Übernahme der An- und Abreisekosten ist der Versicherte direkt an seine Krankenkasse zu verweisen. Die Ausstellung einer Verordnung von Krankentransport ist hier unzulässig

### ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Abt. Verordnungsberatung:** Bettina Pfeiffer  
Telefon: 03643 559-764
- ▶ **Abt. Leistungsabrechnung:** Tina Gunßer  
Telefon: 03643 559-470